

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Gerichtsbüchlein**

**Vigelius, Nicolaus**

**Naumburg, 1635**

Cas. 55.

[urn:nbn:de:bsz:31-138967](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-138967)

## Bescheid.

Auff Klage / Antwort vnd ferner Vorbringen  
Georg Stephan Klägern an einem / Martin Di-  
trichen Beklagten anders Theils / geben Richter  
vnd Besizer der Stadtgerichte diesen Be-  
scheid : daß Beklagter Klägern die gelieferten  
Klaftern Holz vor jede Klafter 4 Thaler zu be-  
zahlen / auch seiner hierüber ihm gethaner Zusage  
nach / die 200. Thaler zu leisten schuldig / er könne  
vnd wolte dann erweisen / daß er solch darleihen  
ander gestalt verwilligt / als wenn ihm Kläger zu-  
vorn annemliche vnd gerichtliche caution würd-  
lich bestellen würde / darauß ferner ergienge / was  
sich gebühret.

## Cas. 55.

Sempronius schenckt Titio sein Gut / mit vor-  
behalt des Nießbrauchs auff sein Lebzeit / Hernach  
verobliget vnd verpfendet er solch Gut Sejo vor  
100. Gulden / Dahero entsethet die Frage : Ob  
dieser Contractus pignoris gültig sey ?

Sejus klagt / Fundirt seine intencion in con-  
tractu pignoris, ex quo hypothecariam insti-  
tuit. per l. si fundus. 26. §. in vindicatione. D. de pign.  
& hypoth. l. 2. C. si unus ex plurib. hered.

Titius excipit / Sempronius habe nicht sein /  
sondern ein frembde Gut verpfendet vnd verobli-  
girt / per l. qua praediu suos cu duab. l. l. c. si a-  
lien.

